

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern

des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen

des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

20. Jahrgang

Bonn, den 6. Februar 1969

Nr. 5

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Der Bundesminister des Innern

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Vwv v. 24. 1. 69 zur Änderung der Vwv des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes 58

Vwv des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes – Vwv-UZwG – BMI – i. d. F. v. 24. 1. 1969 59

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

ÖS. Öffentliche Sicherheit

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers des Innern
zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei
Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte
des Bundes
Vom 24. Januar 1969**

I.

Nach § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird die allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV UZwG-BMI) vom 31. August 1961 (GMBL S. 651), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 1968 (GMBL S. 205, berichtet S. 346), wie folgt geändert:

Abschnitt I Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

- (2) Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen, ergibt sich
1. für die Polizeivollzugsbeamten im Bundeskriminalamt, die eine strafbare Handlung verfolgen, aus den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165),
 2. für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
 - a) im Grenzdienst aus § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 603),
 - b) beim Einsatz von Einheiten des Bundesgrenzschutzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes,
 - aa) wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist, oder
 - bb) wenn die Gefahr sich auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt — bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung — aus Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den geltenden polizeirechtlichen Vorschriften der Länder,
 - c) im Verteidigungsfalle bei Durchführung allgemeiner polizeilicher Aufgaben auf Weisung der Bundesregierung — bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung — aus Art. 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den geltenden polizeirechtlichen Vorschriften der Länder.

(3) Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen, ergibt sich für die in Absatz 2 genannten Polizeivollzugsbeamten aus dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), geändert durch Gesetz vom

12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), für die Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in der Strafprozeßordnung und in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten haben, aus diesen Gesetzen.

(4) Gesetzliche Ermächtigungen, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen und zu erzwingen, ergeben sich für Vollzugsbeamte, zu deren Dienstpflichten die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gehört, auch aus der Strafprozeßordnung und aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(5) Für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz ergeben sich gesetzliche Ermächtigungen, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen und zu erzwingen, aus dem Landesrecht, wenn

1. bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall
 - a) Einrichtungen oder Kräfte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben eines Landes auf dessen Anforderung wahrnehmen (Art. 35 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 - b) die Bundesregierung bei einer Gefährdung des Gebietes mehr als eines Landes, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Einheiten des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzt (Art. 35 Abs. 3 des Grundgesetzes),
2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes Kräfte oder Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes Aufgaben eines Landes auf dessen Anforderung wahrnehmen (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes),
3. in anderen als in den in Nr. 1 und 2 genannten Fällen Kräfte oder Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes Aufgaben eines Landes auf dessen Anforderung oder mit dessen Zustimmung wahrnehmen.

In diesen Fällen sind das UZwG und die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar; es gelten vielmehr die entsprechenden Vorschriften des Landes, in dem der Bundesgrenzschutz eingesetzt wird.

(6) Die Befugnis der Vollzugsbeamten in den Verbänden des Bundesgrenzschutzes, mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts zur Abwehr mit militärischen Mitteln geführter Angriffe gegen das Bundesgebiet Waffen nach den Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts zu gebrauchen, bleibt unberührt (§ 2 b des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 201 —, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 603 —).

II

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes ist in der geltenden Fassung neu zu veröffentlichen.

Bonn, den 24. Januar 1969

ÖS II 4 — 640 121/1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

GMBL 1969, S. 58

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesminister des Innern
zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei
Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte
des Bundes
— VwV UZwG — BMI —
in der Fassung vom 24. Januar 1969**

Nach § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (UZwG) (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I

Rechtliche Grundlagen

(Zu § 1)

(1) Vollzugsbeamte im Sinne des UZwG können aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangen und erforderlichenfalls erzwingen.

(2) Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen, ergibt sich

1. für die Polizeivollzugsbeamten im Bundeskriminalamt, die eine strafbare Handlung verfolgen, aus den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165),
2. für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
 - a) im Grenzdienst aus § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 603),
 - b) beim Einsatz von Einheiten des Bundesgrenzschutzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes,
 - aa) wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist, oder
 - bb) wenn die Gefahr sich auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt
— bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung —
aus Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den geltenden polizeirechtlichen Vorschriften der Länder,
 - c) im Verteidigungsfalle bei Durchführung allgemeiner polizeilicher Aufgaben auf Weisung der Bundesregierung — bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung — aus Art. 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den geltenden polizeilichen Vorschriften der Länder.

(3) Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen, ergibt sich für die in Absatz 2 genannten Polizeivollzugsbeamten aus dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), geändert durch Gesetz vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), für die Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in der Strafprozeßordnung und in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten haben, aus diesen Gesetzen.

(4) Gesetzliche Ermächtigungen, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen und zu erzwingen, er-

geben sich für Vollzugsbeamte, zu deren Dienstpflichten die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gehört, auch aus der Strafprozeßordnung und aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(5) Für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz ergeben sich gesetzliche Ermächtigungen, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen und zu erzwingen, aus Landesrecht, wenn

1. bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall
 - a) Einrichtungen oder Kräfte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben eines Landes auf dessen Anforderung wahrnehmen (Art. 35 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 - b) die Bundesregierung bei einer Gefährdung des Gebietes mehr als eines Landes, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Einheiten des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzt (Art. 35 Abs. 3 des Grundgesetzes),
2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes Kräfte oder Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes Aufgaben eines Landes auf dessen Anforderung wahrnehmen (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes),
3. in anderen als in den in Nr. 1 und 2 genannten Fällen Kräfte oder Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes Aufgaben eines Landes auf dessen Anforderung oder mit dessen Zustimmung wahrnehmen.

In diesen Fällen sind das UZwG und die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar; es gelten vielmehr die entsprechenden Vorschriften des Landes, in dem der Bundesgrenzschutz eingesetzt wird.

(6) Die Befugnis der Vollzugsbeamten in den Verbänden des Bundesgrenzschutzes, mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts zur Abwehr mit militärischen Mitteln geführter Angriffe gegen das Bundesgebiet Waffen nach den Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts zu gebrauchen, bleibt unberührt (§ 2 b des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 201 —, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 603—).

II

**Zur Anwendung
unmittelbaren Zwanges befugte Personen**

(Zu § 6 Nr. 1, § 9 Nr. 1)

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sind Vollzugsbeamte i. S. des UZwG die in § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 702) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung aufgeführten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern.

(Zu § 6 Nr. 8, § 9 Nr. 7)

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz werden hiermit betraut

1. die Verwaltungsbeamten bei den Verbänden des Bundesgrenzschutzes, soweit sie zum Tragen von Dienstbekleidung berechtigt sind,
2. die Verwaltungsbeamten im Grenzschutzeinzeldienst.

Diese Beamten dürfen erforderlichenfalls auch unmittelbaren Zwang anwenden. Sie sind insoweit Vollzugsbeamte nach dem UZwG.

III

**Anwendung
unmittelbaren Zwanges auf Anordnung****(Zu § 7)**

(1) Werden im Vollzugsdienst mehrere Vollzugsbeamte gemeinsam tätig, so ist der den Einsatz leitende Vollzugsbeamte befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist ein den Einsatz leitender Vollzugsbeamter nicht bestimmt oder fällt er aus, ohne daß ein Vertreter bestellt ist, so tritt der anwesende Dienstranghöchste, bei gleichem Dienstrang und Dienstalter der der Geburt nach älteste Vollzugsbeamte an seine Stelle. Ist dies in drängender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbeamten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.

(2) Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzuges, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von dem am Ort des Vollzuges herrschenden Verhältnissen verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet der örtlich leitende Vollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen. Der Gebrauch von Schußwaffen darf nur an Ort und Stelle angeordnet werden.

(4) Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges kann auch von einer sonst dazu befugten Person angeordnet werden, z. B. von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr nach der Strafprozeßordnung zustehenden Befugnisse.

IV

**Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt,
Reizstoffen und Hieb Waffen****(Zu § 2, § 4)**

(1) Diensthunde müssen für ihre Aufgaben abgerichtet sein; sie dürfen nur von einem ausgebildeten Diensthundführer eingesetzt werden. Dienstpferde dürfen nur von ausgebildeten Reitern eingesetzt werden. Zum Abdrängen einer Menschenmenge dürfen Dienstpferde nur gebraucht werden, wenn ihre Abrichtung diese Verwendung umfaßt hat. Einzelheiten der Abrichtung und des Einsatzes von Diensthunden und Dienstpferden regeln Dienstvorschriften.

(2) Dienstfahrzeuge dürfen gegen Personen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder andere Geländeteile zu räumen. Der Einsatz ist nicht zulässig in der Absicht, Menschen zu verletzen.

(3) Zum Absperren von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen ist die Verwendung dafür geeigneter Hilfsmittel, z. B. von Seilen, Draht, Stacheldraht, Spanischen Reitern, Dienstfahrzeugen, Nagelböden oder -bändern zulässig.

(4) Wasserwerfer dürfen gegen Personen ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt keinen Erfolg verspricht oder untunlich ist und angestrebt wird, die Anwendung von Waffen zu vermeiden. Der Einsatz von Wasserwerfern ist insbesondere zulässig, wenn eine Menschenmenge aufgelöst werden soll, weil sie die polizeilichen Weisungen nicht befolgt. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten auch

für den Einsatz von Wasser aus anderen Wasserspritzen oder aus ortsfesten Anlagen.

(5) Reizstoffe (Tränengas) dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder ihre Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht oder untunlich ist und angestrebt wird, den Gebrauch anderer Waffen zu vermeiden. Der Gebrauch von Reizstoffen ist insbesondere zulässig gegen eine unfriedliche Menschenmenge, die sich den polizeilichen Weisungen widersetzt. In geschlossenen Räumen dürfen Reizstoffe nur gegen Personen gebraucht werden, die sich gegen eine Festnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzen.

(6) Werden Hieb Waffen gebraucht, so sollen die Schläge gegen Arme oder Beine gerichtet werden.

V

Besondere Vorschriften für die Fesselung**(Zu § 8)**

(1) Gefesselt werden soll mit den als Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt zugewiesenen Fesseln. Stehen solche Hilfsmittel nicht zur Verfügung, können sonstige geeignete Fesselungsmittel benutzt werden. Sind auch diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so ist der mit der Fesselung verfolgte Zweck auf andere Weise anzustreben (z. B. durch Abnahme der Hosenträger, der Schnürsenkel).

(2) Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten ist oder wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge haben oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

(3) Personen verschiedenen Geschlechts sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden.

(4) Bei strenger Kälte ist darauf zu achten, daß die Hände der Gefesselten vor Frost geschützt sind.

VI

**Ausstattung des Bundesgrenzschutzes
und des Bundeskriminalamtes mit Waffen****(Zu § 2 Abs. 4)**

(1) Im Bundesgrenzschutz sind zugelassen:

1. In den Verbänden des Bundesgrenzschutzes

Schlagstöcke

Reizstoffe

Pistolen

Maschinenpistolen

Gewehre

Maschinengewehre

Schußwaffen, aus denen Sprenggeschosse verschossen werden können

Explosivmittel,

2. im Grenzschutzeinzeldienst

Schlagstöcke

Pistolen

Maschinenpistolen.

(2) Im Bundeskriminalamt sind zugelassen:

Schlagstöcke

Reizstoffe

Pistolen

Maschinenpistolen.

(3) Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt bilden ihre Vollzugsbeamten an den ihnen zugewiesenen Waffen aus. Zur Ausbildung gehört auch das Übungsschießen, bei Ausbildung an Handgranaten das Übungswerfen.

VII

Gebrauch von Schußwaffen

(Zu § 4, § 10, § 12 Abs. 1 u. 2)

(1) Der Schußwaffengebrauch ist die äußerste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges. Vor dem Gebrauch der Schußwaffe hat der Vollzugsbeamte Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sorgfältig zu prüfen.

(2) Wird die Schußwaffe gegen eine Person gebraucht, ist nach Möglichkeit auf die Beine zu zielen. Hierbei muß der Vollzugsbeamte bedenken, daß ein Fehlschuß Menschenleben gefährden kann.

(3) Wird angestrebt, eine Person fluchtunfähig zu machen, so ist vom Schußwaffengebrauch abzusehen, wenn der Vollzugsbeamte die flüchtende Person ohne Verletzung anderer Pflichten durch Nacheile zu Fuß oder unter Benutzung eines Fahrzeuges oder durch ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, z. B. durch Einsatz eines Diensthundes nach Abschnitt IV Abs. 1 oder durch eine Absperrung nach Abschnitt IV Abs. 3 zum Anhalten zwingen kann.

(4) Der Schußwaffengebrauch gegen ein Fahrzeug soll dieses fahruntauglich machen. Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn das Fahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder als zur Beförderung solcher Güter bestimmt gekennzeichnet ist; dies gilt nicht, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, daß bei Weiterfahrt größere Gefahren für die Allgemeinheit als durch den Schußwaffengebrauch drohen.

(5) Bei Kraftfahrzeugen ist anzustreben, die Bereifung, den Tank, den Motor oder den Kühler zu beschädigen. Bei Wasserfahrzeugen ist die Schußwaffe nach Möglichkeit auf die Antriebsanlage, die Ruderanlage oder die Bordwand in Höhe der Wasserlinie, jedoch nicht auf Räume zu richten, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten.

(6) Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug, das vom Boden abgehoben hat, ist zulässig, wenn aus ihm Gewalttaten unter Gebrauch von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist zu unterlassen, wenn offensichtlich unbeteiligte Personen an Bord sind.

(Zu § 12 Abs. 3)

(7) Im Kindesalter befinden sich Personen, die jünger als 14 Jahre sind. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß die Person noch ein Kind ist.

(8) Kommt die Anwendung von Schußwaffen gegen Jugendliche (Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren), weibliche Personen oder Gebrechliche in Betracht, ist besondere Zurückhaltung geboten.

VIII

Gebrauch von Explosivmitteln

(Zu § 2 Abs. 4, § 10, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 14)

(1) Explosivmittel sind Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schußwaffen verschossen werden können, und Sprengmittel.

(2) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, wenn die Anwendung von Maschinenpistolen, Gewehren oder Maschinengewehren ohne Erfolg war oder keinen Erfolg verspricht.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern.

(4) Die Vorschriften der Abschnitte III Abs. 3 Satz 4, VII Abs. 1, IX Abs. 3 bis 6, X Abs. 4 Satz 1 und 3, XI Abs. 3 bis 5 und XV gelten für den Gebrauch von Explosivmitteln entsprechend.

IX

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst

(Zu § 11, § 13)

(1) Grenzdienst im Sinne des § 11 Abs. 1 ist der Dienst der Vollzugsbeamten zur unmittelbaren Sicherung der Grenze, insbesondere zur Verhinderung verbotener Grenzübertritte.

(2) Die Weisung, zu halten, wird durch den Anruf „Halt! Bundesgrenzschutz! (Polizei!)“ erteilt. Wird die mündliche Weisung durch einen Warnschuß ersetzt und nicht befolgt, so ist ein zweiter Warnschuß abzugeben. Dieser Warnschuß gilt zugleich als Androhung des Schußwaffengebrauchs nach § 13 Abs. 1 Satz 2. Warnschüsse dürfen auch abgegeben werden, wenn Personen nicht durch den Gebrauch von Schußwaffen angehalten werden sollen, z. B. durch Diensthunde.

(3) Beim Gebrauch von Schußwaffen ist darauf zu achten, daß die Geschosse nach Möglichkeit fremdes Hoheitsgebiet nicht berühren.

(4) Abschnitt VIII Abs. 3 gilt nicht im Grenzdienst.

(5) Schußwaffen dürfen im Grenzdienst gegen flüchtende Personen nur von Vollzugsbeamten gebraucht werden, die entweder selbst Dienstkleidung tragen oder erkennbar mit einem Vollzugsbeamten in Dienstkleidung zusammenwirken. Dies ist nicht erforderlich für den Schußwaffengebrauch gegen eine Person, die flüchtet, nachdem der Vollzugsbeamte sich ihr gegenüber ausreichend ausgewiesen hat.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten für den Dienst an der Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands entsprechend.

X

Androhung unmittelbaren Zwanges, insbesondere des Gebrauchs von Schußwaffen

(1) Nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist der unmittelbare Zwang schriftlich anzudrohen (§ 13 Abs. 1 VwVG). Die Androhung entfällt, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist (§ 6 Abs. 2 VwVG). Soweit es die Umstände nicht unmöglich machen, soll der unmittelbare Zwang jedoch in diesen Fällen mündlich oder auf andere nach der Lage gebotene Weise androht werden.

(2) Soll unmittelbarer Zwang aufgrund der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angewandt werden, so soll er, soweit tunlich, auf die nach der Lage gebotene Weise androht werden.

(3) Die Androhung der Zwangsmaßnahme hat der Anwendung unmittelbar vorauszugehen; zwischen Androhung und Anwendung muß jedoch eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.

(Zu § 10 Abs. 1 und 2, § 11, § 13)

(4) Der Gebrauch von Schußwaffen als Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist stets anzudrohen. Das gleiche gilt für den Einsatz von Dienstfahrzeugen, Wasserwerfern oder Reizstoffen gegen eine Menschenmenge. Für die Androhung der Zwangsmaßnahme gegen eine Menschenmenge ist nach Möglichkeit ein Lautsprecher zu benutzen. Dem Schußwaffengebrauch gegen ein Wasserfahrzeug haben mindestens zwei Warnschüsse voranzuzugehen.

(5) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind flüchtende Personen vernehmlich anzurufen: „Bundesgrenzschutz! (Polizei!) Halt oder ich schieße!“ Weiß die Person, gegen die der Gebrauch der Schußwaffe beabsichtigt ist, daß ihr ein Vollzugsbeamter gegenübersteht, so kann der Anruf lauten: „Halt oder ich schieße.“ Ist anzunehmen, daß der Anruf nicht verstanden wurde, ist ein Warnschuß abzugeben. Bestehen Zweifel, ob der Warnschuß als solcher erkannt wurde, soll er wiederholt werden.

(6) Kommt eine Person aus einem der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gründe vorübergehend in den Gewahrsam von Vollzugsbeamten, so kann die Person darauf hingewiesen werden, daß sie bei einer Flucht auch ohne erneute Androhung mit dem Gebrauch der Schußwaffe rechnen müsse. Flüchtet die Person trotzdem, so bedarf es keiner erneuten Androhung vor dem Gebrauch der Schußwaffe. In diesem Falle bedarf es nicht des Anrufs nach Absatz 5. Das gleiche gilt im Grenzdienst, wenn jemand zur Überprüfung seiner Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände festgehalten wird (§ 11 Abs. 1).

(7) Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegeben sind oder wenn ein Warnschuß im Grenzdienst die mündliche Weisung, zu halten, ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Warnschüsse sind steil in die Luft, bei Wasserfahrzeugen auf See vor den Bug zu richten.

XI**Notwehr und Notstand****(Zu § 10 Abs. 3)**

(1) Die Vorschriften des § 53 StGB und des § 227 BGB (Notwehr), des § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) und des § 904 BGB (Angriffsnotstand) gelten auch für Vollzugsbeamte während der Ausübung öffentlicher Gewalt.

(2) Auf einen schuldausschließenden Notstand (§ 54 StGB) oder Nötigungsstand (§ 52 StGB) kann ein Vollzugsbeamter sich nur berufen, wenn er sich aus einer Notstandslage befreit, die er nicht aufgrund seines Berufes zu bestehen verpflichtet ist.

(3) Die dienstlich zugelassenen Waffen dürfen benutzt werden.

(4) Ist der Gebrauch einer Schußwaffe erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden, so soll der Vollzugsbeamte den Angreifer vorher warnen, wenn dies ohne Gefährdung des Angegriffenen möglich ist.

(5) Die Weigerung einer angehaltenen Person, Waffen oder gefährliche Werkzeuge aus der Hand zu legen oder der Versuch niedergelegte Waffen oder gefährliche Werkzeuge ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen, wird in der Regel den Beginn eines gegenwärtigen Angriffs darstellen, der erforderlichenfalls auch mit der Schußwaffe abgewehrt werden darf. Angehaltenen Personen, die mitgeführte Waffen oder gefährliche Werkzeuge niedergelegt haben, ist, sobald es die Umstände zulassen, der Gebrauch der Schußwaffe für den Fall

anzukündigen, daß sie versuchen sollten, die niedergelegten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge ohne Erlaubnis aufzunehmen.

XII**Anhalten von Landfahrzeugen**

(1) Die Standorte planmäßiger Kontrollen sind unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auszuwählen. Zum Anhalten sind im allgemeinen nur Vollzugsbeamte in Dienstkleidung, in begründeten Ausnahmefällen auch Vollzugsbeamte in bürgerlicher Kleidung berechtigt. Das Haltezeichen muß so gegeben werden, daß der Fahrer des anzuhaltenden Fahrzeugs rechtzeitig ohne Gefahr anhalten kann. Hierbei sind die Sichtverhältnisse und der Zustand der Fahrbahn zu berücksichtigen.

(2) Bei Tage wird das Haltezeichen durch Hochheben eines Armes, einer Winkerkelle oder eines Anhaltestabes gegeben. Bei Kontrollen größeren Umfangs sind zusätzlich entweder geeignete Schilder oder eine rote Flagge zu verwenden. Von einem Fahrzeug aus ist das Haltezeichen stets mit Winkerkelle, Anhaltestab oder einer roten Flagge zu geben.

(3) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht muß durch genügende Beleuchtung sichergestellt sein, daß der anhaltende Vollzugsbeamte erkennbar ist. Als Haltezeichen ist rotes Licht (Laterne, Taschenlampe oder selbstleuchtender Anhaltestab) zu verwenden, das bei normalen Sichtverhältnissen auf 150 m Entfernung erkennbar sein soll. Das Licht ist von oben nach der Seite zu schwenken. Die Verwendung im Scheinwerferlicht aufleuchtender Garnituren an der Dienstkleidung der Vollzugsbeamten ist zweckmäßig.

(4) Das Anhalten von Landfahrzeugen durch Vollzugsbeamte in Luftfahrzeugen ist nur bei Tage, bei ausreichender Sicht und wenn die Verkehrslage es gestattet, zulässig. Die Weisung, zu halten, ist durch Lautsprecher zu erteilen.

XIII**Kennzeichen von Wasser- und Luftfahrzeugen**

(1) Wasserfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes führen

1. bei Tage die Bundesdienstflagge am Heck,
2. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die nach den Schiffsbestimmungen zu führenden Lichter,
3. auf Seeschiffahrtstraßen über dem Dampflicht ein blaues Licht oder ein blaues Funkellicht,
4. ein blaues Schild mit der weißen Aufschrift „Bundesgrenzschutz“.

(2) Wasserfahrzeuge der allgemeinen Polizei führen

1. bei Tage die Bundesflagge am Heck oder an der Gaffel, die Landesdienstflagge als Gösch am Bug oder an der Raa,
2. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die nach den Schiffsbestimmungen zu führenden Lichter,
3. auf den Seeschiffahrtstraßen über dem Dampflicht ein blaues Licht oder ein blaues Funkellicht,
4. auf den Binnenschiffahrtstraßen ein blaues Funkellicht,
5. eine Aufschrift, die sie als Polizeifahrzeuge kennzeichnet.

(3) Neben den nach den Luftfahrtbestimmungen zu führenden Kennzeichen führen

1. Luftfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes die Aufschrift „BGS“,

2. Luftfahrzeuge der allgemeinen Polizei eine Aufschrift, die sie als Luftfahrzeuge der Polizei kennzeichnet.

XIV

Haltezeichen auf den Wasserstraßen

(1) Haltezeichen auf Wasserstraßen sollen nur von Bord der nach Abschnitt XIII gekennzeichneten Fahrzeuge gegeben werden.

(2) Als Haltezeichen auf den Seeschiffahrtstraßen werden verwendet

1. bei Tage das Schallsignal „Anhalten = ein langer, ein kurzer Ton (—.),
2. bei Nacht (ebenso bei Dunkelheit oder schlechter Sicht) das Lichtsignal „Anhalten“ (—.) oder Funk (Morsebuchstabe K, —.—) übermittelte Aufforderung zum Stoppen.

(3) Als Haltezeichen in den Küstengewässern werden verwendet

1. bei Tage das Flaggsignal „Bringen Sie ihr Schiff sofort zum Stehen“ (Flagge K des internationalen Signalbuches),
2. bei Nacht (ebenso bei Dunkelheit oder schlechter Sicht) die durch Lichtsignal „Anhalten“ (—.) oder Funk (Morsebuchstabe K, —.—) übermittelte Aufforderung zum Stoppen.

(4) Als Haltezeichen auf dem Rhein werden verwendet.

1. bei Tage eine rechteckige, durch Schräglinien in vier dreieckige Felder geteilte Flagge in den Bundesfarben (oberes Dreieck schwarz, die beiden seitlichen Dreiecke rot, unteres Dreieck gold), wie sie in Bild 73 Buchstabe c der Anlage 6 zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1412) dargestellt ist, oder das Schallzeichen „Achtung“ = ein langer Ton (—),
2. bei Nacht (ebenso bei Dunkelheit oder schlechter Sicht) rotes Blinklicht, wie es in Bild 74 der Anlage 6 zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung dargestellt ist, oder das Schallzeichen „Achtung“ = ein langer Ton (—).

(5) Auf der Donau und den Binnenschiffahrtstraßen sind keine Halte- oder Bordzeichen festgelegt, jedoch kann die Weisung, zu halten, auch durch die nach Absatz 4 zu verwendenden Haltezeichen angezeigt werden.

(6) Die Weisung, zu halten, kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 auch allein oder neben den dort genannten Haltezeichen mündlich, durch Lautsprecher oder durch Sprechfunk erteilt werden. In den Fällen des Absatzes 4 ist die Weisung, wenn das Schallzeichen „Achtung“ (—) verwendet wird, mündlich oder durch Lautsprecher zu wiederholen; in den Fällen des Absatzes 5 ist die Weisung stets auch mündlich durch Lautsprecher zu erteilen.

(7) Die in Abschnitt XIII Abs. 3 genannten Luftfahrzeuge erteilen die Weisung, zu halten, durch Lautsprecher oder durch Sprechfunk.

(8) Dem Haltegebot ist auf dem Rhein, der Donau und den Binnenschiffahrtstraßen Genüge getan, wenn die Fahrt des Schiffes so verlangsamt wird, daß die Vollzugsbeamten ungefährdet an Bord kommen können.

XV

Verhalten nach unmittelbarem Zwang oder sonstiger Gewaltanwendung**(Zu § 5)**

(1) Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, geht den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vor.

(2) Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung (Abschnitt XI Abs. 1) getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schußwaffe in Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei sonstiger Gewaltanwendung (Abschnitt XI Abs. 1) verursacht worden ist.

(3) Vorfälle nach Absatz 2 sind der nächstgelegenen Dienststelle der allgemeinen Polizei (Kriminalpolizei) unverzüglich mitzuteilen. Wurde ein Mensch getötet, so hat der Dienstvorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise den nächsten Amtsrichter, anzuzeigen (§ 159 StPO). Im übrigen ist der Vorfall auf dem Dienstweg als „besonderes Vorkommnis“ zu berichten. Der Mitteilung an die Polizei, der Anzeige und dem Bericht ist eine Skizze beizufügen oder alsbald nachzureichen, die über alle wesentlichen Umstände Aufschluß gibt (z. B. Lage des Verletzten oder Toten, Grenzverlauf, Standort des Vollzugsbeamten).

XVI

Notstandsfall**(Zu § 15)**

Hat die Bundesregierung nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Polizeikräfte der Länder ihren Weisungen unterstellt, so gelten die Abschnitte III bis V und die Abschnitte VII bis XV der allgemeinen Verwaltungsvorschrift auch für die unterstellten Polizeikräfte der Länder.

Bonn, den 24. Januar 1969

ÖS II 4 — 640 121/1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

